



#### Hinweise zum Beteiligungsverfahren

Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) können Anregungen während des angegebenen Zeitraumes mündlich oder schriftlich oder elektronisch übermittelt als Stellungnahmen per Email an [stadtplanungsamt@giessen.de](mailto:stadtplanungsamt@giessen.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gießen, den 12.10.2023

**Universitätsstadt Gießen**

**Der Magistrat**

gez. Weigel-Greilich

(Stadträtin)